

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

An die  
Mitglieder des  
Innenausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

15.04.2009/re

Bearbeitet von  
Erko Grömig

Telefon: +49 30 37711-810  
Telefax: +49 30 37711-809

E-Mail:  
erko.groemig@staedtetag.de

Aktenzeichen  
12.31.01 D

## **Entwurf eines Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 und zur Änderung von Statistikgesetzen (ZensG 2011) hier: BT-Drucksache 16/12219**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, Ihnen für die Beratungen des Entwurfes eines ZensG 2011 noch einmal die wesentlichen Kritikpunkte der kommunalen Spitzenverbände an dem Entwurf aufzuzeigen. Es sind dies die vorgesehenen Regelungen zu

- § 6 Gebäude- und Wohnungszählung,
- § 22 Datenübermittlung an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Diese Regelungen erlauben es zum einen nicht, die aus wohnungspolitischer Sicht erforderlichen Daten zu erheben. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass die restriktiven Bestimmungen über die Datenübermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände den berechtigten kommunalen statistischen Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

### **I. zu § 6 Gebäude- und Wohnungszählung**

Vor dem Hintergrund, dass die letzten Wohnraum-Vollerhebungen über 20 bzw. 10 Jahre zurückliegen, kommt den im Rahmen der anstehenden Gebäude- und Wohnungszählung zu gewinnenden Datengrundlagen für die Aufgabenerfüllung und die Untersetzung politischer Entscheidungen in der Wohnraum- und Städtebauförderung eine besondere Bedeutung zu. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich, dass bisher nur ein Teil der für eine umfas-

sende Gebäude- und Wohnungszählung erforderlichen Merkmale im Erhebungsprogramm zum Zensus 2011 berücksichtigt wurden. Nach der Begründung zu Art.1 § 6 Abs. 2 handelt es sich bei den genannten Merkmalen nur um das Pflichtprogramm der EU gemäß der EU-Zensusverordnung.

Aus wohnungspolitischer Sicht werden die nach derzeitigem Stand für die Erhebung vorgesehenen Merkmale der besonderen Bedeutung einer Gebäude- und Wohnungszählung insbesondere von dem Hintergrund der Klimaschutzdiskussion und der demographischen Entwicklung nicht in vollem Umfang gerecht.

Aus diesem Grund wird die Erhebung weiterer nachfolgender Merkmale für unbedingt notwendig erachtet:

- zur Energieeffizienz (Wärmeschutz, Energiehaushalt, Umweltimmissionen),
- zur behinderten-/seniorenrechtlichen Ausstattung (Barrierefreiheit, Aufzug) sowie
- zum Leerstand (Dauer, Gründe).

Straße und Hausnummer sind als Erhebungsmerkmale aufzunehmen. Außerdem sind die Erhebungsmerkmale zu ergänzen um

- Wohnungs(kalt)miete
- Modernisierungsstand/Energiestatus.

Nur auf der Ebene der Straße/Hausnummer der Wohneinheit können die Kommunen die durch die GWZ gewonnenen Daten umfassend auswerten, mit den Daten der übrigen Zensus-teile verbinden und flexibel auf Raumeinheiten beziehen. Für die Auftragserfüllung in den Kommunen ist dies unabdingbar. Nach der letzten GWZ 1987 hat sich gezeigt, dass Daten, die den Kommunen auf der Ebene der Baublockseite zur Verfügung gestellt werden, nicht geeignet sind, damit eine eigene Gebäude- und Wohnungsdatei aufzubauen, die zwischen den Großzählungen die erforderlichen Eckdaten zur Gebäude- und Wohnungssituation liefern kann.

Der kommunale Wohnungsmarkt ist ein milliardenschwerer Investitionsbereich, ein zentrales Handlungsfeld aller politischen Ebenen und ein Schlüsselbereich, um die Herausforderungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels in Zukunft erfolgreich zu bewältigen. Für die kommunale Auftragserfüllung, insbesondere für die Wohnungsmarktbeobachtung und -berichterstattung, die Bauleitplanung und die Wohnungsbauförderung, aber auch für private und öffentliche Investitionsentscheidungen auf dem Wohnungsmarkt, werden zwingend jährlich aktuelle kleinräumige Gebäude- und Wohnungsdaten auf der Basis einer fortschreibungsfähigen statistischen Gebäudedatei benötigt.

Darüber hinaus lassen sich angesichts der Klimadebatte staatliche und kommunale Anliegen nutzbringend verbinden, ohne die auskunftspflichtigen Wohnungseigentümer über Gebühr zu belasten. Nennenswerte zusätzliche Erhebungskosten sind nicht zu erwarten, weil die Statistik im Rahmen des Zensus postalisch erhoben wird. Der Wohnungsmarkt ist ein wichtiger Teil einer Energieinventur. Es wäre angesichts der nicht unbeträchtlichen Zensuskosten unverständlich, auf die Erhebung entsprechender Grunddaten zu verzichten. Dies gilt auch für einen bundesweit und kleinräumig vergleichbaren Status der Wohnkosten.

## II. zu § 22 Datenübermittlung an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die statistischen Bedürfnisse von Bund, Ländern und Kommunen werden im Gesetzesentwurf bestätigt (§ 1 Abs. 3 Satz 1). Allerdings werden die anerkannten statistischen Bedürfnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände auch durch die neue Regelung des § 22 des Gesetzesentwurfes nicht ausreichend befriedigt, wenn den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben zur Durchführung statistischer Aufgaben für ihren Zuständigkeitsbereich lediglich in der Gliederung bis zur Blockseite übermittelt werden sollen und die Hilfsmerkmale spätestens zwei Jahre nach der Übermittlung gelöscht werden müssen.

Die grundgesetzlich geschützte kommunale Selbstverwaltung bedarf als Fundament einer eigenständigen Kommunalstatistik. Wer die Planungs- und Entscheidungshoheit über das Gemeindegebiet und die Gemeindebevölkerung ausüben will, muss auch selbständig die notwendigen Informationen vorhalten können, die er für seine Planungen und Entscheidungen braucht.

Die Kommunen benötigen für ihre Auftragserfüllung die Zensusergebnisse auf der Ebene der Straße und Hausnummer für eine kleinräumige und flexible Datenaufbereitung. Diese Notwendigkeit lässt sich an den folgenden Bereichen beispielhaft darlegen:

- Wechselbeziehungen zwischen Demografie und Wohnraumangebot auf kleinräumiger Ebene,
- Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Stadterneuerungs- und Sanierungsplanung,
- Wohnungsmarktbeobachtung, Wohnungsbedarfsschätzung,
- Sozialplanung, Sozialraumanalyse,
- Energieversorgungsplanung,
- Umweltplanung.

Der Zwang, Zensusergebnisse nach einer kurzen Frist löschen zu müssen, würde in erheblichem Maße die Planungsfähigkeit der Kommunen beeinträchtigen. Die Adresse ist auf der kommunalen Ebene kein Hilfsmittel der Erhebung, sondern originäres Erhebungsmerkmal zur räumlichen Klassifikation und zur flexiblen Aggregation von Daten.

Nach unserer Auffassung ist die adressgenaue Rückübermittlung von Zensusdaten an die Kommunen rechtlich zulässig, wenn die Kommunen über eine abgeschottete Statistikstelle im Sinne des § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz verfügen. Eine solche Rückübermittlung steht nicht im Gegensatz zum Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.1983. Ebenfalls lässt sich aus diesem Urteil keine Verpflichtung erkennen, Zensusdaten in ihrer Nutzbarkeit zu befristen.

Die zu statistischen Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung weitergeleitet werden, soweit und sofern dies zur statistischen Aufbereitung durch andere Behörden, wie z. B. die Kommunen erfolgt und wenn dabei die zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gebotenen Vorkehrungen insbesondere das Statistikgeheimnis und das Gebot der Anonymisierung, in gleicher Weise zuverlässig sichergestellt sind wie bei den statischen Ämtern des Bundes und der Länder. In den Städten mit abgeschotteter Statistikstelle liegen diese Voraussetzungen vor.

Nach § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz ist eine Rückübermittlung zulässig, soweit zuverlässig sichergestellt ist, dass Vorkehrungen getroffen werden, die den Schutz des Persönlichkeits-

rechts des Einzelnen gewährleisten. § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz erlaubt eine Rückübermittlung, wenn:

- eine Verwertung nur zu statistischen Zwecken erfolgt,
- eine Übermittlung im Gesetz vorgesehen ist,
- Art und Umfang der Übermittlung bestimmt sind.

Wir halten es für dringend notwendig, im Zensusanordnungsgesetz festzulegen, dass die kommunalen statistischen Bedürfnisse durch die Rückübermittlung adressgenauer Daten auch befriedigt werden können für Zwecke der kommunalen Planungshoheit und dass diese Zensusdaten nicht gelöscht werden müssen.

Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Bedenken gegen den Entwurf eines ZensG 2011 bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fogt', written in a cursive style.

Dr. Helmut Fogt